

**Referentenentwurf des Gesetzes
zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10, 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise sowie“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird nach der Angabe „(GVBl. LSA S. 12, 14)“ die Angabe „geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314, 317), in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 10 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung weniger als 50 Euro, werden sie nicht festgesetzt.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Kommunen“ durch die Wörter „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“ ersetzt und werden die Wörter „an jede Kommune“ gestrichen.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Weitere Informationen, die der Veröffentlichungspflicht im elektronischen Informationsregister nach § 11a unterliegen, sind

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der tagesaktuellen Fassung,
2. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages,
3. Gutachten, Studien und Beraterverträge im Volltext, soweit sie von der Landesregierung oder einem Ministerium bei einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts in Auftrag gegeben wurden und in die behördliche auf Außenwirkung gerichtete Entscheidung eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienen; ausgenommen sind solche Leistungen mit einem Auftragswert von weniger als 20.000 Euro,
4. amtliche Statistiken,
5. öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer, soweit sie durch Gesetz bestimmt oder durch die Landesregierung, ein Ministerium oder den Landtag veranlasst worden sind und
6. Geodaten nach Maßgabe des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 368) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sonstigen Organe und Einrichtungen des Landes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen sowie für die von diesen mit öffentlichen Aufgaben betrauten informationspflichtigen Stellen nach § 1 Abs. 1 Satz 2.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

(1) Landesbehörden und Einrichtungen des Landes stellen die Informationen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 in einem Informationsregister bereit. Das Informationsregister wird innerhalb des Landesportals angeboten. Die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung bestimmen ein Portal, über das sie die Informationen im Sinne von Satz 1 anbieten können.

(2) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym.

(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien, Beraterverträge und andere Dokumente. Nutzungsrechte, die einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen, sind abzubedingen. Auf die Veröffentlichungspflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sollen die Landesregierung oder die Ministerien vor Abschluss eines Vertrages hinweisen.

(4) An das Informationsregister gemeldete Informationen sollen spätestens innerhalb eines Monats dort nachgewiesen werden.

(5) Die verfügbaren Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(6) Studien, Gutachten und Beraterverträge im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt veranlasst wurden, unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Land Sachsen-Anhalt hat seit dem 19. Juni 2008 ein Informationszugangsgesetz (GVBl. LSA S. 242). Das Gesetz regelt den allgemeinen Anspruch auf Zugang zu den in Behörden vorliegenden amtlichen Informationen. Nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) soll der Zugang zu staatlichen Informationen unabhängig von einer persönlichen Betroffenheit der Regelfall sein. Ausnahmen bilden regelmäßig der Schutz von persönlichen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und des behördlichen Entscheidungsprozesses. Unter dem Blickwinkel einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und einer umfassenden Evaluierung (LT-Drs. 6/4288) hat sich das IZG LSA in seiner Gesamtkonzeption bewährt. Dies belegen auch die wenigen speziell zum Gesetz ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteile, die auf ein geringes Konfliktpotential bei der Anwendung des IZG LSA schließen lassen. Die Grundstruktur des Gesetzes wird daher beibehalten. Voraussetzung für einen Informationszugang war bisher jedoch grundsätzlich ein Antrag. Dies soll für bestimmte Informationen geändert und durch eine Veröffentlichungspflicht ergänzt werden. Das Gesetz erweitert dadurch die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Fortentwicklung des bereits vorhandenen Anliegens, die Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns zu erhöhen. Weitergehend als bisher sollen die Regelungen des Gesetzesentwurfs es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich im Vorfeld politischer Entscheidungen die notwendigen Informationen zu verschaffen, um sich eine alle maßgeblichen Umstände berücksichtigende Meinung bilden zu können. Informationen sollen hierfür im geplanten Umfang von Amts wegen veröffentlicht werden. Durch eine derartige Veröffentlichungspflicht wird die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert, eine Kontrolle des staatlichen Handelns und die Korruptionsprävention verbessert, sowie das Kostenbewusstsein der Verwaltung erhöht, da das Verwaltungshandeln nunmehr für Bürgerinnen und Bürger besser nachprüfbar wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 4. Mai 2017 (LT Drs. 7/1363) um. Darüber hinaus trägt er den Erfahrungen aus der Praxis sowie der Entwicklung des Informationszugangsrechtes z. B. in den anderen Bundesländern Rechnung. Der Landtagsbeschluss empfiehlt die vom Land Sachsen-Anhalt auf

verschiedene Weise digital bereitgestellten Informationen im Landesportal an einer zentralen Stelle als Landesinformationsregister öffentlich zugänglich zu machen. Zudem werden einige andere Änderungen des IZG LSA vorgenommen, die konkretisierend zu einem Informationsregister redaktionell erforderlich sind (§ 11a IZG LSA). Weiterhin erfolgt eine notwendige Anpassung und Korrektur der Kostenregelung in § 10 IZG LSA.

Durch das Informationsregister im Landesportal wird ein einheitlicher Zugang zu den dezentral verwalteten, oftmals bereits auch vorhandenen Informationen ermöglicht werden. Das Landesportal verweist nutzerfreundlich auf die an anderer Stelle abgelegten Dateien und Informationen und weist sie auf diese Art zentral nach. In dieses Informationsregister unter der Subdomain „izg.sachsen-anhalt.de“ wird ein Verzeichnisbaum eingestellt, welcher die Grundstruktur ressortübergreifend vorgibt. Die durch die Landtagsdrucksache definierten Kernbereiche, die in einen solchen Verzeichnisbaum aufgenommen werden sollen, sind

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes in der tagesaktuellen Fassung,
2. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages,
3. Gutachten, Studien und Beraterverträge im Volltext,
4. amtliche Statistiken,
5. öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer und
6. Geodaten.

Das Informationsregister bündelt dabei bereits vorhandene Daten zentral. Die zuvor genannten Ziffern 1, 2, 4 und 6 werden durch eigene Domains bedient, auf welche das Register aus gewünschten Transparenzgründen und in Umsetzung des parlamentarischen Auftrags lediglich verweisen soll (Ziffer 1: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/>, Ziffer 2: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/index.htm>, Ziffer 4: <https://www.statistik.sachsen-anhalt.de/index.html> und Ziffer 6: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/>).

Lediglich die Ziffern 3 und 5 sind noch nicht vorhanden bzw. sind durch das jeweilige Ressort gesondert inhaltlich auszufüllen. Die Informationseinstellung für diese Punkte soll durch die Redakteure der Pressestellen der jeweiligen Ressorts eigenständig vorgenommen werden. Die Ressorts entscheiden selbsttätig und -verantwortlich, ob und welche Daten in die vorgegebenen Kernbereiche 3 und 5 fallen und obligatorisch öffentlich zugänglich zu

machen sind. Die Staatskanzlei koordiniert im Rahmen der Portalleitung die redaktionelle Umsetzung (LT Drs. 7/1671).

Der freie Zugang über das Informationsregister wird ausgebaut, bürokratische Hemmnisse werden reduziert. Damit soll den Erwartungen einer engagierten Informationsgesellschaft und einer zunehmend digital arbeitenden Welt begegnet werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderungen des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b)):

Im Land Sachsen-Anhalt wird der Begriff „Kommunen“ in der Landesverfassung und im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterschiedlich definiert. Aus diesem Grund verwendet auch das Organisationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Formulierung „Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise“. Auch das IZG LSA wird dahingehend redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 2a):

Die Korrektur dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 4. Mai 2017 (LT-Drs. 7/1363), welcher vorgab, eine Geringwertigkeitsgrenze von 50 Euro für Anfragen nach dem IZG LSA einzuführen. Die vom Landtag am 25. Januar 2018 beschlossene Änderung ermöglichte es lediglich, dass die Kommunen im Rahmen ihres Ermessens auf die Erhebung einer Gebühr verzichten konnten, wenn diese nicht mehr als 50 Euro beträgt. Zum einen erfolgt eine Änderung des uneinheitlich definierten Begriffs der Kommune (siehe unter Nummer 1). Zum anderen erfolgt die Erweiterung auch auf Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung. Der Gebührenerlass steht für öffentliche Stellen im Sinne des § 1 Absatz Satz 1 IZG LSA nicht mehr im Ermessen, sondern ist bis zum Erreichen der normierten Wertgrenze von 50 Euro verpflichtend.

Zu Nummer 3 (§ 11):

Zu Buchstabe a)

Der Veröffentlichungspflicht im Informationsregister unterliegen die in Absatz 3 Satz 2 IZG LSA aufgeführten Informationen. Um den abschließenden Charakter der Pflicht zur Zugänglichmachung und Meldung „weiterer Informationen“ klarzustellen und Subsumtionsschwierigkeiten zu vermeiden, ist die Aufzählung nicht durch das Wort „insbesondere“ eingeleitet worden. Soweit Informationen bereits heute Gegenstand von Veröffentlichungen sind, soll durch diese Regelung deren Aufnahme ins Informationsregister klargestellt und damit die zentrale Rolle des Informationsregisters sichergestellt werden.

§ 11 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 6 IZG LSA umfasst einen Katalog zu veröffentlichender Informationen. Die Informationen werden dabei dezentral bei der zuständigen Stelle abgelegt und mit dem Informationsregister verlinkt. Im Informationsregister wird damit keine Speicherung vorgenommen, sondern über das Register wird auf die dezentral abgelegten Informationen zugegriffen.

Zu Nummer 1:

Der Begriff der Verwaltungsvorschriften erfasst abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung. Verwaltungsinterne Rundverfügungen oder Erlasse werden hiervon nicht erfasst. Die Aufnahme von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ist vereinbar mit der Regelung des § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Bundes (EGovG). § 15 Absatz 1 EGovG stellt klar, dass es nicht ausgeschlossen ist, amtliche Mitteilungsblätter in ausschließlich elektronischer Form zu führen. Voraussetzung ist jedoch nach § 15 Absatz 2 EGovG, dass die Publikation für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist (BT-Drs. 17/11473, S. 46). Die tagesaktuellen Veröffentlichungen des Landesrechts auf dem Landesportal sind jedoch keine amtlichen Versionen, welche ausschließlich elektronisch veröffentlicht werden. Die strengen Zugangsanforderungen gelten damit nicht für die Anbindung im Landesinformationsregister.

Zu Nummer 2:

In das Informationsregister sind in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen des Landtages einzustellen. Öffentlich ist eine Sitzung dann, wenn öffentlich eingeladen wurde und jedermann teilnahmeberechtigt ist.

Zu Nummer 3:

Die Veröffentlichung von Studien, Gutachten und Beraterverträgen der Landesregierung oder eines Ministeriums jeweils im Volltext ermöglicht es, alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der öffentlichen Hand nachvollziehbar zu machen. Die Regelung erleichtert damit zukünftige Entscheidungen, da der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt und die begründeten und sachlichen Beweggründe einer Entscheidung deren Akzeptanz erhöhen. Gleichzeitig gewährt die Kontrolle und Überprüfbarkeit von Studien, Gutachten und Beraterverträgen deren Qualität und Werthaltigkeit. Im Gegensatz zu den Studien und Gutachten ist bei Beratungsleistungen der zugrunde liegende Beratervertrag zu veröffentlichen. Die Verwaltung hat bei der Abfassung des Beratervertrages den Vertragsgegenstand, d. h. die vom Berater erwartete Leistung und das gewünschte Ergebnis in Art und Umfang sowie Termine und Fristen, so konkret wie möglich festzulegen und für den Auftragnehmer verbindlich zu erklären. Die Nummer 3 setzt den Landtagsbeschluss vom 4. Mai 2017 (LT Drs. 7/1363) um.

Gutachten können zu Rechts- und Sachfragen erstellt werden. Ein Rechtsgutachten ist die Feststellung von geltendem Recht hinsichtlich eines Sachverhaltes oder auch die gutachterliche Beurteilung der Rechtsfragen oder Rechtsfolgen eines Sachverhaltes. Gutachten zu Sachfragen sind begründete Darstellungen und Abhandlungen von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen durch gutachterliches Fachwissen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch eine sachverständige Person oder Stelle. Ein Gutachten enthält damit die Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Es ist eine verbindliche mündliche oder schriftliche Aussage eines Sachverständigen oder Gutachters. Eine Studie umfasst Ermittlungen, Erforschungen, Dokumentationen oder ähnliche Tätigkeiten, die nach wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden und Sachverhalte offen- und darlegen. Pläne, Entwürfe und Zeichnungen sind keine Gutachten oder Studien. Beraterverträge sind Vereinbarungen zwischen dem Land und externen, nicht oder nicht mehr im öffentlichen Dienst tätigen Anbietern jeglicher Rechtsform, bei denen die Zurverfügungstellung von Informationen und/oder Erfahrungswissen oder sonstigen Kenntnissen als Hauptvertragspflicht bzw. Schwerpunkt der Abrede zur Unterstützung der Entscheidungsträger in der Landesverwaltung im Vordergrund steht. Vereinbarungen über Beratungsleistungen können in Form eines Dienstvertrages, eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder eines Werkvertrages geschlossen werden.

Um das Informationsregister nicht unnötig mit einer großen Menge an Daten unübersichtlich aufzublähen oder die behördliche Arbeit zu stark einzuschränken, sind nicht sämtliche Gutachten, Studien und Beraterverträgen, die von der Landesregierung oder einem Ministerium in irgendeiner Weise herangezogen wurden, zu veröffentlichen. Nur dann, wenn sich die Landesbehörden externen Sachverstands bedienen und Gutachten in Auftrag geben, Studien durchführen lassen oder Beraterverträge abschließen, sollen gerade diese auch eingesehen werden können, wenn sie in die Entscheidung der Behörden eingeflossen sind oder ihrer Vorbereitung dienten, da sie dann die Grundlage für eine behördliche Sachentscheidung bilden. Die Veröffentlichungspflicht von Studien, Gutachten und Beraterverträgen ist daher um die Eingrenzung zu konkretisieren, dass diese von einer der genannten Behörde in Auftrag gegeben und Entscheidungen oder deren Vorbereitung eingeflossen sein müssen. Gutachten werden erst nach der Entscheidung, zu deren Vorbereitung das Gutachten eingeholt wurde, veröffentlicht.

Gutachten, Studien und Beraterverträge sind zu anonymisieren. Es wird eine Wertgrenze für Gutachten, Studien oder Beraterverträge normiert; sie beträgt 20.000 Euro. Diese Grenze orientiert sich am Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 1. September 2016 (LT-Drs. 7/322). Danach sind diese seitens der Landesregierung vor dem Abschluss von Beraterverträgen, Gutachten und Studien mit einem Volumen ab 20.000 Euro dem Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Einwilligung vorzulegen. Damit ergibt sich spätestens ab einem Auftragsvolumen von 20.000 Euro eine Überprüfungsmöglichkeit durch den Landtag. Ab diesem Wert kann also angenommen werden, dass auch die Öffentlichkeit ein erhöhtes Interesse an der Nachvollziehbarkeit des internen Verwaltungshandelns hat. Auch soll diese Mindestgrenze die entstehende Datenflut auf wichtige Informationen und Entscheidungen der Verwaltung fokussieren. Verträge mit einem geringeren Gegenstandswert unterliegen der Veröffentlichungspflicht nur, wenn zwischen den Vertragsparteien im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über mehr als insgesamt 20.000 Euro abgeschlossen worden sind. Dies soll insbesondere der Umgehung der Veröffentlichungspflicht durch absichtliches Aufsplitten von Verträgen entgegenwirken.

Zu Nummer 4 und 5:

„Amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte, Broschüren und Flyer“ umfassen diejenigen Unterlagen, die ihrem Wesen nach bereits auf Publikation gerichtet sind. Es wird keine neue Berichterstattungspflicht begründet, sondern erfasst werden nur die bisher schon

veröffentlichten Unterlagen. Verwaltungsinterne Vermerke oder Mitteilungen im Rahmen behördlicher Beratungs- und Entscheidungsprozesse sind keine Tätigkeitsberichte im Sinne dieser Vorschrift. Nach dieser Vorschrift werden die öffentlichen Tätigkeitsberichte erfasst, die aufgrund gesetzlichen Auftrags anzufertigen sind. So fallen hierunter insbesondere die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und der Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Ebenfalls bezieht sich die Veröffentlichungspflicht auf Broschüren und Flyer, die von der Landesregierung, einem Ministerium oder dem Landtag veranlasst und in Auftrag gegeben wurden.

Zu Nummer 6:

Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder bestimmten geografischen Gebiet. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt nach den spezielleren Regelungen des Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Die Anforderungen aus § 14 EGovG kommen nicht zur Anwendung. Diese gelten für elektronische Register, welche Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthalten und neu aufgebaut oder überarbeitet werden. Die Behörde hat danach in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen. Das spezielle Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gilt nur für Geodaten, die noch in Verwendung stehen, sich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beziehen, in elektronischer Form vorliegen und bereits vorhanden sind. Weder wird ein Register neu aufgebaut noch überarbeitet.

Nach § 11 Absatz 3 Satz 3 IZG LSA unterbleibt die Veröffentlichung, wenn ein im Einzelfall beantragter Informationszugang nach den §§ 3 bis 6 IZG LSA oder anderen Rechtsvorschriften abzulehnen wäre.

Zu Buchstabe b) (Absatz 4):

Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht im Informationsregister gemäß dem § 11 Absatz 3 Satz 2 IZG LSA gelten nicht für Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise. Angesichts der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen wird von einer weitergehenden verpflichtenden Einbeziehung zunächst abgesehen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der umfassenden

Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Sofern eine Behörde informationspflichtige Stellen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 IZG LSA mit öffentlichen Aufgaben betraut hat, sind auch diese von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 11a):

Zu Absatz 1:

§ 11a Abs. 1 IZG LSA regelt die inhaltlichen und redaktionellen Anforderungen an die Veröffentlichungspflicht und das Informationsregister.

Zu Absatz 2:

Um die Anonymität zu wahren, ist eine Erhebung von Nutzerdaten (z. B. durch ein verpflichtendes Nutzerkonto) nicht gestattet; statistische Auswertungen der Anfragen bleiben möglich.

Zu Absatz 3:

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, müssen Informationen, die für die Landesregierung und die Ministerien entscheidungserheblich waren, wie zum Beispiel Gutachten, Studien und Beraterverträge, veröffentlicht werden. Die genannten Stellen sind verpflichtet, Rechte, die einer Veröffentlichung von Gutachten, Studien, Beraterverträgen und anderen Dokumenten im Informationsregister entgegenstehen, im Vertrag auszuschließen. Dies gilt nicht für (z. B. in Verwaltungsvorschriften in Bezug genommene) allgemeingültige, kostenpflichtige Vorschriftenwerke Dritter, die nicht von der Landesregierung oder einer Landesbehörde in Auftrag gegeben wurden.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht für die übermittelten Informationen. Die Veröffentlichung soll spätestens nach einem Monat erfolgen.

Zu Absatz 5:

Die regelmäßige Aktualisierung der gesammelten Informationen soll die notwendige Übersichtlichkeit bewahren.

Zu Absatz 6:

Die Regelung in Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass für bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderungen abgeschlossene Verträge das Vertrauen der Vertragspartner in die Geheimhaltung der Verträge und deren Arbeitsleistung (Studien und Gutachten) zu berücksichtigen ist.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Referentenentwurf